



## Information Brennbarkeitsgrad von PUR-Schäumen, ihre Anwendung in Sandwichelementen

### Allgemein

Im Zusammenhang mit der Verwendung von PUR-Sandwichelementen und den Brandschutzvorschriften bestehen Unsicherheiten: Sie beziehen sich auf die Regelung der akzeptierbaren Brennbarkeits- und Qualmklassen bei den verwendeten PUR-Schäumen.

Die Verwendung brennbarer Baustoffe ist in der gleichnamigen Brandschutzrichtlinie Ausgabe 2003 geregelt und auf den 1. Januar 2005 in Kraft gesetzt worden. In Baubewilligungen wird von den Brandschutzbehörden auf die Verbindlichkeit dieser Regelung unter Ziffer 4, 5 und 8 verwiesen.

### Zulässige Brennbarkeits- und Qualmgrade (Brandkennziffer, BKZ)

Wärmedämmschicht/ Zwischenschicht	Bauten und Anlagen mit nicht mehr als drei Geschossen	Bauten und Anlagen mit vier und mehr Geschossen bis zur Hochhausgrenze	Hochhäuser
4.2 Aussenwände	4.1 (1) (4)	4.1 (5) od. 5(200°C).1 (6)	6.3
5.2 Innenwände/Decken	4.1 (2)		6.3
8.2.1 Flachdach mit nicht-brennbarer oberster Schicht	4.1 (1) (2) oder 4.3 (1) (2) oder 5.1 (1) (2) oder 6.3		
8.2.2 Flachdach mit brennbarer oberster Schicht	4.1 (2) oder 5.1 (2) oder 6.3		Nicht für Hochhäuser
8.2.3 Steildach	4.1 (1) oder 4.3 (1) oder 5.1 (1) (2) oder 6.3		6.3

(..) Die Erklärungen zu den Fussnoten sind unter den Ziffern 4.2, 5.2, 8.2.1, 8.2.2 und 8.2.3 in der Brandschutzrichtlinie „Verwendung brennbarer Baustoffe“ nachzulesen.

### Wichtig

- 1. Wenn PUR-Schäume nicht im Brennbarkeitsgrad 4 hergestellt werden können, müssen PUR-Schäume im Brennbarkeitsgrad 5 zur Anwendung kommen!**
- 2. PUR-Schäume nach DIN 4102 mit B1 und B2 klassiert, entsprechen nicht den schweizerischen Anforderungen (divergierende Prüfmethode) und finden keine Vergleichbarkeit zu den schweizerischen Brennbarkeitsgraden 5 und 4.**

Auskunft erteilen die zuständigen kantonalen Brandschutzbehörden sowie die Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen VKF in Bern.